

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20^{tes} Stüd vom Jahre 1849.

N^o 60) Verordnung,

die Auflösung der Commission wegen Ausmittlung des steuerfreien
Grundeigenthums betreffend;

vom 30ten Juni 1849.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

haben beschloffen, die vermöge der Verordnung vom 8ten November 1838 für die Ausmittlung des steuerfreien Grundeigenthums nach Maßgabe des Gesetzes von gedachtem Tage und der Verordnung vom 20sten Juni 1846 niedergesezte Commission, unter Anerkennung ihrer verdienstlichen Wirksamkeit, nachdem ihre Geschäfte beendigt sind, nunmehr ihres Auftrags in Gnaden zu erheben und aufzulösen.

Den Behörden und Theilhabenden wird solches mit der Anweisung hiedurch bekannt gemacht, die etwa noch zu erstattenden Anzeigen, Berichte und Eingaben, welche bisher an gedachte Commission zu richten gewesen sind, nunmehr an Unser Finanzministerium gelangen zu lassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben Hestung Königstein, den 30sten Juni 1849.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Wehr.